



---

**Unternehmerpflichtversicherung kraft Satzungsbestimmung bei den gewerblichen  
Berufsgenossenschaften (Stand 01.08.2004)**

hier:

Hinweis auf Rundschreiben des HVBG, UV-Recht 045/2004 vom 13.08.2004



Unternehmerpflichtversicherung kraft Satzungsbestimmung (§ 3 SGB VII)

Stand 01.08.2004

Berufsgenossenschaft (BG)	Pflichtversicherte Personen	Versicherungssumme (JAV)	Umfang und Beginn der Leistungen
1. BG der keramischen und Glas-Industrie	Unternehmer und die im Unternehmen tätigen Ehegatten, wenn in dem Unternehmen regelmäßig keine oder weniger als fünf Personen beschäftigt sind. <u>Die Pflichtversicherung entfällt ab 01.01.2005 ersatzlos!</u>	60 v.H. der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV). Höherversicherung auf Antrag bis zum Höchst-JAV (2004: € 62.400,-).	Heilbehandlung und berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation gemäß §§ 26 ff. SGB VII vom Tage des Versicherungsfalles an; Geldleistungen mit dem Tage, an dem die Arbeitsunfähigkeit in Folge des Versicherungsfalles ärztlich festgestellt worden ist.
2. BG Druck und Papierverarbeitung	Unternehmer und die im Unternehmen tätigen Ehegatten. Versicherungsbeginn bei Unternehmern ohne Beschäftigte und deren Ehegatten in der Regel erst ab dem Tag nach Eingang der Mitteilung nach § 192 Abs. 1 SGB VII.	60 v.H. der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV), ggf. aufgerundet auf den nächsthöheren durch 900 teilbaren Betrag. Höherversicherung auf Antrag bis zum Höchst-JAV (2004: € 63.000,-).	Wie unter 1.
3. Lederindustrie-BG	Unternehmer und die im Unternehmen tätigen Ehegatten. Befreiung auf Antrag möglich.	80 v.H. der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV), ggf. aufgerundet auf den nächsthöheren durch 450 teilbaren Betrag. Höherversicherung auf Antrag bis zum Höchst-JAV (2004: € 63.000,-).	Wie unter 1.







10. Binnenschiffahrts-  
BG

1) Unternehmer gewerblicher  
Kleinbetriebe der Binnenschiff-  
Fahrt.

Dies sind Personen, die

- a) nur ein Fahrzeug ohne  
eigene Antriebskraft mit  
einer Tragfähigkeit bis zu  
300 t einschließlich oder
- b) nur ein Fahrzeug mit eigenem  
Antrieb mit einer Tragfähigkeit  
bis zu 200 t einschließlich oder
- c) nur einen Schlepper (Schleppboot)  
mit einer Antriebsleistung bis 110  
KW einschließlich oder
- d) nur ein Fahrgastschiff mit einer  
zugelassenen Personenzahl bis zu  
150 Personen einschließlich  
besitzen, zur Besatzung des Fahr-  
zeuges gehören und in der Regel  
höchstens zwei weitere Versicherungs-  
pflichtige beschäftigen,  
sowie die im betrieblichen Teil mitar-  
beitenden Ehegatten.

2) Unternehmer von Fährbetrieben,  
wenn sie die Fähre regelmäßig allein  
oder nur mit dem Ehegatten betreiben,  
sowie der im betrieblichen Teil mitar-  
beitende Ehegatte

3) Patentierte Binnenlotsen, die ein amt-  
liches Lotsenpatent besitzen und Lotsen-  
dienste auf der im Patent bezeichneten  
Strecke versehen.

60 v.H. der Bezugsgröße  
(§ 18 SGB IV).  
Höherversicherung auf  
Antrag bis zum Höchst-  
JAV (2004: € 72.000,-).

Wie unter 1.



11. BG für  
Gesundheitsdienst  
und  
Wohlfahrtspflege

Unternehmer des Friseurhandwerks und der Haarbearbeitung sowie ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten Befreiung auf Antrag möglich, wenn der Unternehmer lediglich geringfügig tätig ist, d. h. seiner selbständigen Tätigkeit als Friseur auf Dauer nicht mehr als zehn Stunden wöchentlich,  
a) ohne Geschäftslokal und  
b) ohne Beschäftigte oder mitarbeitende Familienangehörige nachgeht.

60 v.H. der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV), ggf. aufgerundet auf volle 1000 Euro.  
Höherversicherung auf Antrag bis zum Höchst-JAV (2004: € 72.000,-)

Wie unter 1.

Beachte: Nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII sind u.a. alle im Gesundheitsdienst und der Wohlfahrtspflege selbständig Tätigen mit Ausnahme der in § 4 Abs. 3 SGB VII genannten Personen kraft Gesetzes versichert.

#### Allgemeine Melde- und Nachweispflichten

Auch wenn weder versicherte Personen beschäftigt werden noch eine Pflichtversicherung für Unternehmer besteht, ist dem zuständigen Unfallversicherungsträger nach § 192 Abs. 1 SGB VII binnen einer Woche nach Beginn des Unternehmens u.a.

1. Art und Gegenstand des Unternehmens,
2. die Zahl der Versicherten und
3. der Eröffnungstag oder der Tag der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen mitzuteilen.

Spätere Änderungen sind dem Unfallversicherungsträger innerhalb von vier Wochen mitzuteilen (§ 192 Abs. 2 und 4 SGB VII).